

Satzung des Deutschen Fundraising Verbandes

Stand: 08.05.2019

Präambel

Fundraising umfasst alle Aktivitäten der Mittelbeschaffung und Spendenwerbung für gemeinwohlorientierte Anliegen. Es ist Ausdruck einer dynamischen und solidarischen Bürgergesellschaft, die von Freiheit und Eigenverantwortung des Einzelnen ausgeht. Und es stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, weil es Menschen und Anliegen verbindet.

Fundraising und gemeinwohlorientiertes Handeln als Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortung in Deutschland zu fördern, ist das Ziel des Deutschen Fundraising Verbandes. Dazu setzt und verbreitet er ethische Grundsätze und Selbstverpflichtungsstandards, vertritt die Interessen der Fundraiser und Spendenorganisationen in Deutschland gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung und vernetzt sie. Er setzt sich dafür ein, dass steuerbegünstigte Körperschaften durch eine wirksame Spendenwerbung und ein erfolgreiches Sozialmarketing ihre Aufgaben und Anliegen in Gegenwart und Zukunft wirksam wahrnehmen und verwirklichen können und fördert ein soziales Klima, das die Kultur des Teilens und Gebens als ein wichtiges Gut begreift. Kern seines Selbstverständnisses ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Am 27. Januar 1993 in Frankfurt am Main unter dem Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmarketing (BSM) als Berufsorganisation der Fundraiserinnen und Fundraiser in Deutschland gegründet, hat sich der Auftrag des Verbandes inzwischen erweitert. Er hat eine anerkannte fachliche und gemeinwohlorientierte Ausrichtung erfahren. Dieser Entwicklung trägt diese Satzung Rechnung.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Fundraising Verband e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Deutschen Fundraising Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke auf dem Gebiet des Fundraisings.
- (2) Seinen Satzungszweck verwirklicht der Deutschen Fundraising Verband, indem er beispielsweise
 - (a) zukunftsweisende Themen des Fundraisings identifiziert, benennt und erarbeitet sowie diesbezügliche wissenschaftliche Forschung und Dokumentation unterstützt, sowie deren Ergebnisse veröffentlicht,
 - (b) ethische Grundsätze und Qualitätsstandards in der Spendenwerbung und beim Umgang mit Spendengeldern mit dem Ziel des Schutzes von Spendern und Spendenorganisationen schafft, wahrt und stärkt,

- (c) das Ansehen des Fundraisings in Deutschland fördert,
 - (d) sich in der Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern engagiert, die im Sozialmarketing tätig sind, etwa durch Beteiligung an der Fundraising-Akademie,
 - (e) Fundraiser, Spendenorganisationen und Spender informiert und deren Erfahrungsaustausch fördert,
 - (f) Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die im Fundraising aktiven Personen, Gruppen und Organisationen informiert und aufklärt sowie ihre Belange vertritt, etwa über Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - (g) insbesondere Gesichtspunkte des Fundraisings in alle gesetzgeberische Maßnahmen einbringt, die den Dritten Sektor der Gemeinwohlorientierung betreffen, oder
 - (h) Beziehungen und Dialog zwischen den im Fundraising für steuerbegünstigte Zwecke aktiven Personen, Gruppen und Organisationen im In- und Ausland und mit anderen gesellschaftlichen Bereichen pflegt.
- (3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Verein ist konfessionell ungebunden, politisch neutral und fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsche Fundraising Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Fundraising Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Deutschen Fundraising Verbandes stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Deutsche Fundraising Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht als Förderverein im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Organisation sein, die den Zweck des Deutschen Fundraising Verbandes unterstützt und die jeweils geltenden „Grundregeln für eine gute ethische Fundraising-Praxis“ und die weiteren für sie geltenden Selbstverpflichtungsregeln des Deutschen Fundraising Verbandes anerkennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der entsprechend der Vorgaben des Deutschen Fundrai-

sing Verbandes schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der die Kosten des Deutschen Fundraising Verbandes decken soll, und zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig ist.

(4) Näheres bestimmt eine Mitglieds- und Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

(5) Die Mitgliedschaft endet

(a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,

(a) bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen mit ihrer Auflösung oder Aufhebung bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,

(c) mit dem Austritt, der nur zum Jahresende und durch schriftliche Erklärung erfolgen kann, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,

(d) durch Rückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bestehen bleibt,

(e) durch Ausschluss, der aus besonderen Gründen zulässig ist; ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- trotz Abmahnung dem Vereinszweck in den Verein schädigender Weise zuwiderhandelt;

- trotz Abmahnung nachhaltig gegen Selbstverpflichtungsregeln, insbesondere die „Grundregeln für eine gute, ethische Fundraising–Praxis“ verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds trifft der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand (§ 6),

(b) die Mitgliederversammlung (§ 7),

(c) der Beirat (§ 8).

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.

(2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich tätig; die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Sie können darüber hinaus für geleistete Arbeit eine Vergütung erhalten; der Beirat beschließt über Grund und Höhe der Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat dürfen in keiner Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, in der sie aufgrund beruflicher oder persönlicher Gründe befangen sind; sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Eine Befangenheit besteht nicht, wenn die Mitwirkung an der Beratung oder Beschlussfassung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe erfolgt, deren gemeinsame Interessen berührt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen

Fundraising Verbandes.

- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, mindestens aber
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung je für sich oder im Block für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen; bis zu dessen Amtsantritt vermindert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 entsprechend.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Deutschen Fundraising Verband gemeinschaftlich nach außen; der Vorsitzende vertritt stets einzeln.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach der Einladung an alle Mitglieder, die mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen, elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die
 - (a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 3), der zu wählenden Mitglieder des Beirates sowie von zwei Kassenprüfern,
 - (b) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfern,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (e) Beschlussfassung über Selbstverpflichtungsregeln, insbesondere die „Grundregeln für eine gute, ethische Fundraising-Praxis“
 - (f) Berufung der Schiedskommission und Beschlussfassung über eine Schiedsordnung (§ 10).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Rahmen des Deutschen Fundraising-Kongresses. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vor ihrem Beginn alle Mitglieder unter Angabe des Termins, Ortes und der Tagesordnung ein; bei der Fristberechnung gilt das Datum der Absendung. Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (3) Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten entsprechend Abs. 1 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

Gründe vom Vorstand verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch den bevollmächtigten Vertreter einer juristischen Person oder sonstigen Organisation abgegeben wird. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle, auf der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter oder seinen Beauftragten erklärt werden. Keine Person kann mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattfindet; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, die Versammlungsleitung einer anderen Person zu übertragen.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung benannt sein.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat berät über die Aufgaben des Deutschen Fundraising Verbandes und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und genehmigt den Haushaltsplan. Der Vorstand legt dem Beirat die für den Deutschen Fundraising Verband wesentlichen und die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(2) Der Beirat besteht aus gewählten (Abs. 3), kooptierten (Abs. 4) und berufenen (Abs. 5) Mitgliedern.

(3) Bis zu sieben Mitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats können je für sich, in Gruppen oder im Block gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Weitere bis zu zwei Beiratsmitglieder können vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren kooptiert werden. Erneute Kooptation ist zulässig.

(5) Darüber hinaus sind ein von den Leitern der Fachgruppen mehrheitlich berufener Vertreter, zwei von den Leitern der Regionalgruppen mehrheitlich berufene Vertreter, ein von den Leitern der Fachausschüsse mehrheitlich berufener Vertreter sowie die zwei Kassenprüfer für die Dauer ihrer Amtszeit berufene Mitglieder des Beirates. Die fristgerechte Durchführung des Berufungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Vorstandes; die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer mit der Prüfung des Verfahrens beauftragen.

(6) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorstand die Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung ein. Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Die Sitzungen des Beirates finden gemeinsam mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder

anwesend sind.

(8) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreternden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden; der Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied lädt dazu alle Mitglieder des Beirates in angemessener Frist ein; es muss sich mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beteiligen. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Ausschüsse, Fach- und Regionalgruppen

Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung von Fachausschüssen, Fach- und Regionalgruppen. Für deren Tätigkeit gilt eine vom Verband vorgegebene Geschäftsordnung.

§ 10 Schiedskommission

(1) Die Mitgliederversammlung beruft eine Schiedskommission für die Amtszeit von vier Jahren, die aus bis zu fünf Personen bestehen soll, welche nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses für eine gute ethische Fundraising-Praxis sein dürfen. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachberufen werden.

(2) Die Schiedskommission entscheidet über Verstöße von Mitgliedern gegen die Grundregeln für eine gute ethische Fundraising-Praxis. Sie kann von sich aus tätig werden. Ein Antrag auf Befassung kann von jedem über den Vorstand gestellt werden; er ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei Verstößen von Nicht-Mitgliedern gegen die Grundregeln für eine gute ethische Fundraising-Praxis des DFRV kann sie dem Vorstand Handlungsempfehlungen geben.

(3) Die Schiedskommission bemüht sich zunächst um Klärung des Sachverhalts, Erörterung der Streitfrage und Schlichtung. Sie kann dem Vorstand die Entlastung des Mitglieds, eine schriftliche Rüge, eine befristete Aussetzung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss des Mitglieds vorschlagen; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Maßnahme und deren Veröffentlichung. Das Verfahren im Einzelnen kann eine Schiedsordnung regeln, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der auf Weisung und im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte führt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt. Er kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden; die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Deutschen Fundraising Verbandes kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung benannt sein.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu diesem Gegenstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Deutschen Fundraising Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke auf dem Gebiet des Fundraisings. Über die Anfallberechtigung ist im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.1.1993 beschlossen und mehrfach geändert. Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.5.2019 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister mit Wirkung nach außen in Kraft.